

Teilung von Grundstücken

Die Teilung eines Grundstückes ist nach § 19 BauGB die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung eines Grundstückseigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

Damit im Grundbuch eine Teilung vorgenommen werden kann, muss in der Örtlichkeit und auf der Katasterkarte ein neues Flurstück gebildet werden. Dazu führt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur eine Teilungsvermessung durch. Die Form des neuen Grundstücks richtet sich nach den Wünschen der Beteiligten und nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. Bebauungsplan, Bauordnung, etc.). Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Die Vermessungsergebnisse werden dem Katasteramt (hier: Kreis Lippe) zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht.

Für die Teilung von Grundstücken werden Kosten nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in NRW (ÖbVermlngKO NRW) und dem für alle amtlichen Vermessungsstellen verbindlichen Vermessungsgebührentarif (VermGebT NRW) erhoben.

Eine Sonderung ist ein Sonderfall einer Teilungsvermessung, bei der auf die örtliche Untersuchung der bestehenden Grenzen verzichtet wird. Sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, außerdem kann in dem Fall die neue Grenze nur geradlinig zwischen zwei bereits im Kataster vorhandenen Grenzpunkten gezogen werden.

[Gebührenrechner des Kreises Lippe](#), bereitgestellt durch den Kreis Borken